

ALLGEMEINE LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der

PROFIL Verbindungstechnik GmbH & Co. KG, Stand: Februar 2020

1. Bestellung

1.1 Wir liefern nur aufgrund der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Kaufvertrag kommt zustande mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer. Liegen der Bestellung des Käufers abweichende AGB zugrunde, so gelten diese nur im Falle unserer Bestätigung in Textform.

1.2 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.

1.3 Besondere Vereinbarungen in Rahmenverträgen, Just-in-Time-Verträgen und Qualitätssicherungsvereinbarungen haben gegenüber diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Vorrang. Ebenso Vorrang haben sonstige Vereinbarungen im Einzelfall.

2. Preise

Die angegebenen Preise gelten für Lieferungen ab Werk.

3. Zahlungen

3.1 Zahlungen sind netto ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Zugang der Rechnung vorzunehmen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen sowie Rechtsverfolgungskosten verwendet. Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie erfüllungshalber, nie an Erfüllungsstatt angenommen. Mit der Begebung des Schecks geht auch das Eigentum am Scheck auf uns über. Die Kosten der Einziehung trägt der Käufer. Werden Zahlungen gestundet oder gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so werden bis zur Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

3.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, gegen Dritte entstandene Herausgabeansprüche an uns abzutreten.

4. Lieferzeit

4.1 Für Art und Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Liefertermine werden nach bestem Wissen angegeben. Genannte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, diese wurden von uns ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ o.ä. in Textform bestätigt oder verbindlich vereinbart. Änderungen vereinbarter Mengen und Termine sind nur mit unserer Bestätigung in Textform wirksam. Bestätigen wir eine Änderung nicht, bedeutet dies die Ablehnung der Änderung, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für geänderte EDI-Abrufe. Die Lieferfrist beginnt mit der Erteilung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist und Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.

4.2 Werden wir trotz Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes von unserem Vorlieferanten vertragswidrig nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, haben wir daraus entstehende Verzögerungen nicht zu vertreten. Außerdem sind wir zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Käufer berechtigt, sofern uns die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages wegen der ausgebliebenen Lieferung des Vorlieferanten nicht oder nur unter wesentlichen Erschwerungen möglich ist. Dies gilt auch für einzelne Gegenstände aus einer einheitlichen Bestellung, es sei denn, der Käufer weist nach, daß eine Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.

4.3 Im Falle von Streiks, Aussperrung und sonstiger Fälle Höherer Gewalt (auch bei unseren Vorlieferanten und Unterauftragnehmern) verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Teillieferungen sind

zulässig. Hat die Lieferung wegen der Verzögerung für den Käufer kein Interesse mehr, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Falle nicht zu.

Im Verzugsfalle kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist beginnt erst mit Eingang der Nachfristsetzung des Käufers in Textform.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Käufer über. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

6. Mängel und Mängelrüge

6.1 Sofern ein von uns geliefertes Produkt innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweist, werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist.

6.2 Entscheiden wir uns für die Mangelbeseitigung (Nachbesserung), hat uns der Käufer in Absprache mit uns Gelegenheit zur Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

6.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche grundsätzlich nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Ersatz für seine Aufwendungen verlangen. Bei einer nur geringfügigen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6.4 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und für eine etwaige Verpflichtung zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB gilt Satz 1 nicht.

6.5 Sachmängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offene Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Käufer bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

6.6 Bei Mängelrügen darf der Käufer Zahlungen nur in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln zurückhalten. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Käufer hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.

6.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder

nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, eigenmächtiger Nachbesserungsarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.8 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen nachfolgende Klausel 7. Weitergehende oder andere als die in den Klauseln 6 und 7 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1 Soweit nachstehend nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Klausel 6.4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Klausel 7.1 gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von etwaigen Garantien oder zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Garantie oder Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Schließlich gelten sie auch nicht, wenn wir auf kaufvertraglicher Grundlage zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind.

7.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen von dem Käufer bezahlt ist, denn in diesem Fall sichert das vorbehaltene Eigentum unsere Saldoforderungen.

8.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen.

8.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware

(Rechnungsendbetrag ohne Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns unentgeltlich verwahren.

8.4 Der Käufer darf von uns gelieferte Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht zulässig. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

8.5 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Diese Forderungsabtretung umfasst auch Forderungen des Käufers auf den Schlussaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinen Kunden vereinbart hat. Wir nehmen diese Abtretung an.

8.6 Der Käufer ist auf Verlangen hin verpflichtet, die Forderungsabtretungen offenzulegen und unter Vorlage der Belege jede gewünschte Auskunft hinsichtlich der an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen.

8.7 Wir ermächtigen den Käufer, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Interesse einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Sie erlischt, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt wird, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unzulässig oder unbegründet. Der Käufer hat dann die für uns eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.

8.8 Übersteigt der Wert unserer Sicherung (unter Einschluß der Vorausabtretungen) unsere Forderungen um 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die diesen Prozentsatz übersteigenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9. Schlußvorschriften

9.1 Anfallende Kosten, einschließlich eventueller Reisekosten, für technische Beratungen, die nicht mehr in den Rahmen der allgemeinen Kundenberatung fallen, wie z.B. die Überprüfung von Konstruktionsentwürfen des Käufers und Inbetriebnahme der durch den Käufer gefertigten Werkzeuge, gehen zu Lasten des Käufers.

9.2 Bezieht sich der Kaufvertrag auf eine Vorrichtung, die nicht patentrechtlich geschützt ist, mit der aber ein für uns patentrechtlich geschütztes Verfahren ausgeübt werden soll, so erwirbt der Käufer mit der Lieferung im Zweifel nicht die Berechtigung zur Ausübung des geschützten Verfahrens. Voraussetzung dafür ist der zusätzliche Abschluß eines entgeltlichen Lizenzvertrages. Die Lizenz gilt jedoch gegenüber dem Käufer in dem Umfang als erteilt, in dem zur Ausübung des geschützten Verfahrens ausschließlich Funktionselemente und ggf. Hilfselemente verwendet werden, die zuvor ordnungsgemäß bei uns erworben wurden.

9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Bad Homburg v.d.H. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

9.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

9.5 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.